

Tab. E. 23/1121

557

37

Neue 20^b.

REVIDIRTE

Hoheit/ Lauff/

und

Begräbniß/ Ordnung

der

Stadt Danzig/

Aus Schluß

Sämtlicher Ordnungen

ausgefertiget

und

publiciret

Den 14. Julii, Anno 1705.



DANZIG/

Gedruckt durch E. Edl. Rahts und des Gymnasii

Buchdruckern

Johann-Zacharias Stollen/ 1705.

Hochzeit/ Ordnung.

Artic. I.

Sollen alle Mahlzeiten bey den Verlob-
 nüssen/ wie auch alle Tractamente, damit der
 Bräutigam die Braut in wehrendem Braut-
 stande zu gastiren pflaget/ denn auch die Musi-
 quen, welche der Braut vor der Hochzeit dann und
 wann gebracht worden/ nicht weniger alles Schicken
 der Speisen/ welche an die Anverwandten vor der
 Hochzeit zu senden man gewohnet ist/ hiemit auffge-
 hoben und gänglich verboten seyn/ bey poen von 50.
 Rthlr.

Artic. II.

An Sonn- und gangen Fest-Tagen sollen hinführo
 keine Hochzeiten angestellet werden.

Artic. III.

Was bishero an des Bräutigams und der Braut
 nächsten Freunden/ imgleichen an die Braut-Jung-
 fern un̄ Bor-Tänjern/ so wol von Samet- und Seiden-
 Kleidern/ als auch Kollern/ Hembden/ Nasetüchern/
 Kränzen/ Silber-Geschencken und andern Galante-
 rien/ wie auch dem Gesinde von allerley Materien ver-
 ehret worden/ soll alles hiemit auffgehoben und verbo-
 ten seyn: Darunter aber gleichwol nicht gemeinet die
 jenigen Kränze und Blumen/ welche den beyden Jung-
 frauen/

frauen/ die neben der Braut gehen/ auch den Braut-
 Mägden geschencket werden: nur daß darinnen die
 gebührliche Mäßigkeit gehalten werde. Diejenigen/
 so oberwehntes nicht in acht halten/ sollen 20. Rthlr.
 zur Straffe verfallen seyn. Würde aber jemand ver-
 meinen/ bey solcher Zeit einige Gutthätigkeit aus
 freyem Willen dem Gesinde/ welches desfalls etwas
 zu fordern nicht berechtiget ist/ zu bezeugen: so mag
 dasselbe allein an Gelde bey vornehmen Hochzeiten
 mit 15. bis 20. Fl. / bey den geringern Hochzeiten aber
 mit 6. bis 10. Fl. / zum höchsten geschehen. Kleider aber/
 Koller/ Nasetücher/ oder sonsten etwas zu schencken/
 soll nicht erlaubt seyn/bey poen von 20. und 10. Thlr./
 nach gedachtem Unterscheid der Hochzeiten.

Artic. IV.

Wann bishero/ aller Obrigkeitlichen Ermahnun-
 gen obngeachtet / mit den Gaben gegenst die Braut
 sehr excediret worden/ zu grossen Nachtheil des Pu-
 blici, und mercklicher Abnahm der bey den privatis etwa
 vorhandenen bahren Mittel: Als sol ins künfftige ein
 vornehmer Bräutigam nicht besuget seyn/ein mehrers
 dann den Werth von 3000. Fl. in wehrendem ganzen
 Braut-Stande seiner Braut/ (welche mit Zierrathen
 von solchem Preise für sich selbst nicht versehen/denn
 sonst nichts zu præsenticiren ist/) in allem zu schen-
 cken/ bey unvermeidlichem Verlust dessen/ was
 nach ergangener genauern Schätzung/so die E. Wette/

wo es nöthig scheint/wird erg'hen lassen / die gesetz-
 ten 3000. Fl. zu übersteigen sich befinden würde.
 Zu diesem Ende wird so wol den Bräuten/ als allem
 andern Vornehmen Frauen-Zimmer ernstlich hiemit
 verbotten/außer einem und dem andern Ringe/ aus-
 ser den Ohr-Gehängen / einem Schlund-Stück oder
 Creuzlein/ alles von mäßiger Würde/ keine Diaman-
 ten und andere kostbare Steine/ keine davon gemachte
 Zitter-Nadeln/ Halsbände/ Brust-Stücke / Braselet-
 ten/ Leib- und Schuh-Schnellen/ dann auch keine
 güldene und silberne Stücke oder Zeuge und Bän-
 der/keine mit Gold und Silber durchwirckete Zeuge/
 zu tragen: bey Straffe für die Braut von 100. Thlr./
 für das andere Frauen-Zimmer von 30. Thl./ so offte
 es wieder diese Verordnung ins gemein / oder einen
 Theil derselben handeln würde.

Ein geringer Bräutigam mag auff seine Braut
 mehr nicht denn Fl. 300. verwenden / bey poen von
 20. Rthl. Indessen sollen alle Bräute / nicht allein
 aller unechten Diamanten und des stählernen
 Schmucks/und die Bräute von geringerem Stande
 und Vermögen/ der unechten/ auch aus Silber ge-
 machten Perlen sich enthalten: sondern alle Bräute
 sollen auch bey Einrichtung ihrer vorstehenden
 Wirthschafft allen Überfluß vermeiden/ und mit
 den Braut-Betten und mobilien keinen Pracht trei-
 ben/bey willkührlicher Straffe der E. Wette / wenn
 dawieder solte gesündigt werden. Wels

Welcher Bräutigam oder junger Mann bey dem Anfang/ oder in den ersten Jahren seines Ehestandes Kutsche und Pferde halten will/ soll dem Publico vor die Freyheit 200. Rthl. entrichten. Wann aber jemand 10. Jahr gewohnet hat/ so ist unverbotten ein bequähmes Fahr-Zeug zuzulegen: doch soll solches nicht verguldet/ und allein mit wollenem Triep/ oder geringem Tuch/ ohne güldene oder silberne Schnüre und Frangen/ ausgeschlagen seyn/ bey Straffe von 20. Tbl. und rectificirung dessen/ womit übertreten worden.

Artic. V.

Auff den Hochzeiten / welche E. Rahts. Muscanten bedienen/ ist von den Hochzeitern mit Einladung der Gäste die Rechnung also anzustellen/ daß nicht über 24. bis 30. Personen/ worinnen die von der Obrigkeit un Predigern/ wie auch nechste Anverwandten mit zu zehlen sind/ und gleicher massen auff denen Hochzeiten/ so von der Zunfft der Muscanten bespiellet werden/ nicht mehr denn 16. bis 20. Personen erscheinen mögen. Wiedrigensfalls soll für eine jede Person/ welche sich über die angesetzte Zahl auf der Hochzeit finden möchte/ 1. Fl. ungr. / und nicht weniger/ zur Straffe ohnweigerlich gezahlet werden.

Art. VI.

Die Trauungen in der Kirchen sollen zwischen 10. und 11. Uhr/ die in den Häusern aber zwischen 12. und

562.
und 1. Uhr Mittags geschehen; und werden die Herren Prediger/ zu mehrer Beybehaltung dieser Ordnung/ keine Trauung mehr nach 1. Uhr fürnehmen: sondern wenn ja unterschiedliche auff einen Tag fallen sollten/ ihre Herren Collegen zu Hülffe bitten/ damit die vorgeschriebene Zeit nicht überschritten werde. Zu welchem Ende denn auch Braut und Bräutigam sich umb 11. Uhr bey poen von 10. Rithl. im Hochzeit-Hause einfinden/ und zu keiner Säumnüß Anlaß geben werden; Welches dennoch nur von denen ordentlichen solennen Hochzeiten zuverstehen/ darunter aber nicht gemeinet/ sondern zugelassen seyn solle/ daß/ wenn jemand etwa eingefallener Trauer/ Kranckheit/ oder anderer Fälle und Erhebligkeit wegen/ wie auch irkeinen seiner Anverwandten/ oder seinem Gesinde zu gut/ zu Bespahrung der Zeit und grösserer Unkosten/ eine kleine Hochzeit tegenst den Abend anstellen wolte / die Herren Prediger die Trauungen alsdenn auch verrichten mögen: jedoch mit diesem Zusatz/ daß dergleichen Hochzeit-Mahle umb 6. Uhr Abends angehen/ und præcisè umb 12. Uhr Mitternachts sich endigen/ und aller Excess dabey verhütet werden solle.

Art. VII.

Wenn der Bräutigam und die Braut nebenst ihren Hausgenossen / und nechsten Angehörigen zur Hochzeit gefahren / sollen dieselbe niemand mehr/ weder

weder in ihren eigenen / noch gelehnten oder gemieteten / noch durch die Ihrigen / ihre Freunde oder Anverwandte beygeschafften Carossen / zur Hochzeit abholen lassen / bey Poen von 20. Reichsthaler / so offft dawieder gehandelt wird. Mägde aber und Dienstbothen / sollen bey den Hochzeiten und dergleichen Begebenheiten sich alles Carossen-Fahrens gänglich enthalten / bey Straffe der Hafft oder 10. Rthl.

Artic. IIX.

Im Hochzeit-Mahl mögen an Speisen bey den Hochzeiten durchgehends nicht über 5. oder zum höchsten 7. Gerichte / darunter zweyerley Wildpret / und von den beyden kostbaren Fischen nur einerley Art / nemlich Schmerlinge oder Lachsfahren auffgetragen werden; doch wird auff denen Hochzeiten / so von des Rahts Musicanten bedienet werden / zum höchsten nur zweyerley Wein auffzusetzen erlaubet / der Ungerische aber gänglich verbohten; und bey denen andern Hochzeiten / so die Zunfft der Musicanten bedienet / nur einerley Wein zugelassen seyn. Würde dawieder gehandelt / so soll für das Verbrechen wegen eines jeden puncts von der ersten Classe 10. / von der andern 5. Rthl. unwidersprechlich erleget werden. Und sollen auch bey solchen Mahlzeiten keine andere silberne Geschirre / als gewöhnliche Becher / Kannen / Siebbecken / Löffel / und Salz-Fässer gebrauchet werden / bey oberwehnter Straffe.

Gleich.

Artic. IX.

Gleichfalls sollen alle candisirte Confecte hinführo gänzlich verbohten seyn/und sollen allein bey denen Hochzeiten/ da die Rathsch. Malicanten auffwarten/ die bißher gebräuchliche wolfeilere Confecte, jedoch nur biß achterley Art zum höchsten/ nebst einem Marcipan, bey Straffe 10. Rthlr./ zu gebrauchen seyn. Auff den andern Hochzeiten aber/ so die Zunfft bedienet/ soll außser Anieß-Zucker/ glatten Mandeln/ Obst/ Pfeffer, Eiser, und andern gebackenen Kuchen von 4. biß sechßerley Art zum höchsten nichts auffgesetzt werden/ bey poen von 5. Rthlr. und sollen ob specificirte Confecte allemahl vor 6. Ubr Abends/ bey den Abends-Hochzeiten aber vor 10. Ubrauffgetragen werden.

Artic. X.

Wann die Braut um 1. Ubr zum längsten zu Tische gangen/ und die übrigen Gäste sich auch gesezet/ soll alles frembde Gesindlein sich aus dem Hochzeit-Hause begeben. Wer nicht frey und gutwillig wird abtreten wollen/ sol mit der Hafft bestraffet werden. Und sollen von E. Raht 3. gewisse beendigte Personen/ von welchen jeder Bräutigam einen nach seinem belieben wehlen mag/ geordnet werden/ Achtung zu haben/ daß solches alles/ wie auch was sonst in dieser Ordnung gesezet/ werckstellig gemacht/ und dagegen nicht gehandelt werde. Solte etwa dieselbe worinnen überschritten werden/ sollen obgedachte Personen bey ihrem

rem Ende dem Wette Herrn solches anzudeuten/ und zu entdecken schuldig seyn / bey 8. Tägiger Haft/ auch gar Verlust ihres Ampts / nach der Umstände Beschaffenheit. Wann aber auff dero Delation die Straffe erfolgt/ sollen dieselben davon jedesmahl ein fünffte Part zugenieffen haben. Welche denn auch nach geendigter Hochzeit/ von dem / der die Hochzeit aufrichtet/durch einen gedruckten/ und in dieser Ordnung beliebten Zettel/alles Lohn für die Musicanten und Bedienten abfordern/ und solches denenselben zustellen sollen/gegen die in der Taxa geordnete Entgeltung.

Artic. XI.

Weil auch gut befunden/das auff den Ordinairn Hochzeiten vor 6. Uhr das Confect auffzutragen sey/ als wird auch das Gesinde/ nicht ehe/ bis solches geschehen/eingelassen werden. Worauff denn bald die Mahlzeit sich endigen/ und die Braut zum Tanz geführet werden soll. Möchten sich auch hiebey einige Frembde / die ihre Herrschafft allda nicht hätten/ oder Masquirte Personen ins Hochzeitshaus eindringen/sich vor die Thüre stellen/ in die Fenster legen/ oder sonst Verdruß und Widerwillen verursachen/ und da sie zu weichen ermahnet/ sich widersetzen würden; Sollen dieselben alsofort durch die Wache/ die sich dazu fertig halten sol/ in ihre Corps de Garde weggeführt/und folgendts nach den Umständen der

B

Sache

Sache / mit einer Geldbuße / oder der Haft / abgestraf-
fet werden.

Artic. XII.

Was die Rathsmusicanten und Spiel-Leute be-
trifft / so soll einem jeden Bräutigam frey stehen / zu
wehlen / was für Instrumenta, und wie viele Personen
er von denenselben auff seine Hochzeit haben will /
und soll der Jenige / so den Calender hält / vor sich zum
Gottes-Pfennige oder Einschreibgeld 1. Rthl. / vor
die andere Musicanten aber / so der Bräutigam begeh-
ret / zum höchsten einen Orts-Thaler / zu empfangen
befugt seyn. Betreffende aber den Lohn oder Sold
vor die angewante Mühe des Spielens bey der
Hochzeit / so wird einem jeden Musicanten nicht
mehr als 6. / oder zum höchsten / 9. fl. / dem Directori aber
der Music 9. oder 12. fl. zum Lohn zugeben seyn. Und
sollen alle Musicanten verbunden seyn / in eigener
Persohn / und nicht durch ihre Bedienten / bis zum
Ende der Hochzeit auffzuwarten / auch wohl und fleis-
sig zuspielen / und weder durch böses Spielen / noch
unter dem Nahmen der Discretion, noch auff irkeine
Art ein mehrers / als ihren gesetzten Lohn / zu extorqui-
ren sich gelüsten lassen. Wiedrigensfalls wird dem/
der hie wieder handeln wird / 1. Rthl. an seinem Lohn
gefürzet werden mögen. Und auffer diesem / was ih-
nen den Musicanten zugeeignet ist / werden sie ein meh-
rers nicht / unter was pretext es immer geschehen
möchte /

567.
möchte / weil das Kranz, Bade, und Kostgeld hiemit
abgeschaffet wird / fordern mögen. Wer aber ein meh-
rers nehmen wird / soll doppelt sein Deputat, und
wer es geben wird / 10. Rthl. verfallen haben.

Artic. XIII.

In der Zunft der Musicanten sol der Elterman
zum Gottes-Pfennige nicht mehr als 45. gl. für sich/
und für die übrige etwa biß 9. gl. zunehmen besuget
seyn / und soll der Lohn wegen der Hochzeit nicht hö-
her / als etwa von 3. 4. biß 5. fl. / sich erstrecken. Wer
ein mehrers nimmet / sol doppelt so viel / als er haben
sollen / und wer es giebt / 4. Rthlr. / zur Straffe abzutra-
gen schuldig seyn.

Artic. XIV.

Es sollen auch die Jenigen / welche zu Bewah-
rung der Instrumenten gewisser Jungen benöthiget
seyn / dieselbe gleichesfalls hinsühro einziehen / und
zum höchsten 2. Musicanten nur einen mit zubringen
frey haben: welcher dennoch nichts an Essen, Speise/
oder Geträncke auß dem Hochzeitthause abzufordern/
oder wegzutragen sich unterstehen soll. So oft
hierwieder gehandelt wird / sollen die Musicanten/
deren Junge solches thut / so sie darumb gewust / ih-
res verdienten Lohns / verlustig seyn; der Junge aber
mit dreytägiger Haft bestraffet werden.

Artic. XV.

Dergleichen Mißbrauch und Unterschleiff / soll
B 2 auch

auch allen andern bey der Hochzeit / als Schafferin/
 Mälerin/ Kränglerin/ Flechterin/ Köchen/ Pasteten/
 Beckern/ Schüssel- Wäscherin/ Schencken/ Umbbit-
 tern/ Silber- und Linnen- Wärterin/ wie auch Thür-
 hüttern/ und wie sie mehr Nahmen haben mögen (de-
 ren einem jeden frey gelassen seyn soll/ wenn und wie-
 viel er von solchen Leuten nehmen wolle: Die Hoch-
 zeit- Belehnte/ als Hochzeit Umbbittere/ Köche müsten
 aber nicht übergangen/ sondern notwendig genom-
 men werden:) deren Dienst und Hülffe man bey den
 Hochzeiten benöthiget ist/ verboten seyn: Und soll
 keiner weder an Essen und Trincken etwas fodern/
 oder mit sich nehmen/ oder auch sonst Kost- Geld/
 Schürztuch- Geld/ Bade- und Kranz- Geld begehren/
 bey Straffe von achtägiger Haft/ sondern sich bloß
 und allein (bey gedachter Straffe/) an folgender
 seiner Besoldung/ so wol auff Hochzeiten/ als an-
 dern Gastmahlen begnügen lassen/ und mögen ab-
 lein/ die so würcklich auff der Hochzeit auffwarten/
 im Hochzeit- Hause zu ihrer Nothdurfft die ihnen
 auffgesetzte Speisen und Tranc-
 gentessen.

SPECIFICATION

Was denen Bedienten (davon doch jeder nur die nehmen mag / so ihm beliebig sind /) auff einer grossen Hochzeit von 30. Persohnen zugeben.

	fl.	gl.
Dem Umbbitter zum Gottes-Pfennig	1	0
Dem Koch zum Gottes-Pfennig	1	0
Der Schafferin	0	18
Der Silberwärterin	0	18
Dem Tischsetzer	0	12
Dem Bierzapper	0	12
Dem Wein-Schencker	0	12
Einer schlechten Schüsselwäscherin	0	12
Dem Umbbitter / als welcher hinführo alle Gäste durchgehends nur 2. mahl bitten / und zum drittenmahl allein die Jenigen / von denen man Hoffnung hat / daß sie kommen werden / verbotten sol / auff grossen Hochzeiten zum Lohn	0	6

Der aber / so die Herren zu bitten pfeget / soll hie mit gänglich abgeschaffet seyn.

Auff kleinen Hochzeiten aber wird man sich mit ihm auff's genauste / wie man kan / zuvergleichen haben.

	fl.	gl.
Dem Koch vor jeden Tisch	2	15
Vor jeden Kessel	=	15
Vor jeden Bock	=	3
Vor jede Pfanne	=	6
Vor jedes Spieß	=	3
Den Kochs-Knechten Trinckgeld jeden	=	12
Der Schäfferin vor ihre Mühe	3	
Der Silber- und Leinen-Wärterin vor je-		
dem Tische	1	
Dem Weinschencken	2	
Dem Bierzapper	1	
Einer schlechten Schüsselwäscherin vom		
Tisch		18
Dem vom Rath verordneten Auffseher/ daß		
alles in guter Ordnung daher gehe	3	
Dem Tischsezer vor 1. Tisch 5. Ellen lang/		
mit Sitz- und Fuß-Bäncken		27
ohne Bäncken		17
Dem Thürhüter	1	15
Denen Officirern, so an der Thür auffwar-		
ten/jedem	2	

Bei den Hochzeiten von 20. Personen/ wird
an den Gotts-Pfennigen und Belohnungen / jedem
von

von denen Bedienten/ deren man sich wird gebrau-
chen wollen/ ein dritte Part/ auch auff noch klei-
nern die Helffte abzuziehen seyn: des Kochs Geräth-
schafft aber soll allezeit nach obiger Specification ge-
zahlet werden.

Artic. XVI.

Umb 12. Uhr des Nachts soll die Hochzeit im
Hochzeit-Hause beschlossen/ und den Spiel-Leuten
bey Straffe des Gefängnüßes verboten seyn/ sich
weiter mit ihren Instrumenten daselbst hören zu las-
sen/ damit also ein jeder zum Abschied Anlaß be-
komme.

Artic. XVII.

Gegen 1. Uhr soll die Heimführung der Braut
allein von einigen der nächsten Anverwandten ge-
schehen/welchen nichts mehrers als ein Trunc Wein
soll auffgesetzt werden/und sollen bey solcher Collation
nicht mehr als 3. Musicanten auffzuwarten mächtig
seyn; deren jeder/ wenn von des Nachts Musicanten
die Hochzeit bespielet/ 4. fl. wo es aber aus der Junst
geschehen/ein jeder 2. fl./ oder was der Bräutigam
weniger wird bedingen können/ dafür zu empfangen
haben werden/und nicht mehr/bey poen der Hassf an
die Spiel-Leute. Solte aber der Bräutigam gegen
einigen punct dieses Artickels handeln / wird derselbe
nach seiner Condition 20. oder 10. Thlr. verfallen
seyn.

Die

Artic. XIII.

Die Hochzeiten der Dienstbohten/ so von ihrer Herrschafft außgerichtet werden/absonderlich betrefsende/ so sollen nicht mehr als 14. Persohnen eingeladen/und nicht mehr als 3. oder zum höchsten 5. Essen/jedoch keine von den kostbahren Fischen/auffgesetzt werden. Zum Nachtrisch sollen auch keine andere Confecte, als Anieß-Zucker/ glatte Mandeln/ Pfeffer-Nüsse/ Eiser- und andere gemeine Kuchen und Garten-Früchte/jedoch allemahl hievon nicht mehr/ als sechsherley zugelassen seyn/ bey poen wegen jedes Excesses von jedern punct 10 Rthlr.

Ingleichen soll auch neben dem Bier/ so jemand etwas mehrers thun wolte/ nur Franz-Wein den Gästen vorzusetzen/ noch auch mehr als 3. Musicanten dabey zu haben/ verstattet seyn: und soll die ganze Hochzeit zwischen 10. und 11. Uhr sich enden/ und die Musicanten weiter nicht zu spielen bey Straffe der Hafft/verbunden seyn. Der nun hiewieder handeln würde/ wird sich obgedachter Straffe ebenmäßig fällig machen.

Artic. XIX.

Weil auch mit denen kostbahren Silber-Geschencken bißhero ein grosser Luxus verübet worden/ als wird solches hitemit gänglich verboten und aufgehoben/ und Niemand mehr erlaubet seyn/sich mit irkeinen Silber-Geschencken hervor zu thun/es möchte denn

denn seyn / daß Vater oder Mutter / Schwester /
Brüder / oder dero selben Kinder / die Braut und Bräu-
tigam damit beehren wolten; dabey sie gleichwol ei-
ne ihrem Stande und Vermögen billigmäßige mo-
deration zu beobachten haben werden: die andern /
bithero sonsten gewöhnliche Gaben / werden hiemit
gänzlich verbohten / so daß außser obbenanten Per-
sonen niemand / weder an Silber / Geschencken / noch
an Golde / noch an Galanterien / oder andern Kost-
bahrkeiten / wie sie Nahmen haben mögen / ichtwas
präsentiren sol / bey dreyfacher Straffe dessen / so offe-
tirt worden.

Artic. XX.

Schließlich sollen auch hiemit nochmalen allen Carmi-
na auff die Hochzeiten zu drucken verboten bleiben / und
soll niemand dergleichen umbtheilen zu lassen / unter
was Schein und Prætext es auch wäre / befugt seyn /
bey Poen von 10. Rthlr.

Lauff / Ordnung.

Artic. I.

Sollen alle Kindbetterin oder Sechswöche-
rinnen / in allem Schmuck und Ornat billige Mo-
deration halten / und sich gebührender massen in die
iezige kümmerlich betrübte Zeit schicken.

Ⓒ

II. Alle

Artic. II.

Alle ordentliche Kind. Tauffen (auffer Nothfälle/) sollen hinführo zwischen 3. und 4. Uhr nach Mittage/ an Sonn- und ganzen Feiertagen aber / zwischen 4. und 5. Uhren/ und nicht später/ gehalten werden. Auch sollen alle Essen. Speisen bey den Kindtauffen verboten/ und allein achterley Confecte (worunter nichts Candifirtes sich befinden soll/) nebenst einem Marcipan und einerley Wein vergönnet seyn. Wer dawider handelt/ sol 10. Rthlr. bestanden seyn. Bey welcher Straffe denn auch zum kräftigsten untersaget wird/ etwan bey dem Ausgange der Sechswöcherin oder anderer Gelegenheit/ wie die Nahmen haben mag/ zur Elusion und Nachtheil dieser Ordnung die Gevattern zu gastiren: Wie denn auch dem Gesinde hinführo nichts fürgesetzt/ oder unter dasselbe ausgetheilet werden soll.

Artic. III.

Bey denen Kind. Tauffen/ welche in den Häusern verrichtet werden/ sollen ins künfftige keine Pabten. Pfenninge von iemand anders/ er sey auch wer er wolle/ als den Groß. Eltern/ der Eltern Brüdern und Schwestern / und derselben Kindern/ dem Täuffling geschencket werden. Würde jemand auffer diesen nahen Anverwandten/ es sey bald/ oder einige Zeit nach der Tauffe/ an güldnen oder silbernen Pfenningen/ an Silber. und andern Geschencken/ welche an den

den Werth des Dahen-Pfenniges kommen/den Dah-
ten zuehren/ derselbige soll der E. Wette eine gleiche
Summe als das Geschenck gekostet/ zu erlegen
schuldig seyn. Was aber die Kind-Tauffen/ so in den
Kirchen geschehen/ betrifft/soll allein bey armen Leu-
ten/zu sublevirung der dürfftigen Eltern/der Gebrauch
des Dahen-Pfennigs ferner zugelassen seyn.

Begräbnis-Ordnung.

Artic. I.

Sollen die Knaben samit dem PRÆCE-
PTORE, welche die Leiche besingen/ sich zu
rechter Zeit vor dem Sterbhause einstellen/ und wenn
ein Kind in demselbigen Kirchspiel/ darinn es gehöret/
zur Erden zu bestätigen/ um halb 2. / bey andern gros-
sen Leichen aber/ um 2. Uhr præcisè sich einsinden/ (bey
Verlust dessen/ was der Collega von Besingung und
Bedienung solcher Leiche haben und genießen soll/) da-
mit also die kleinere Leichen um halb 3. Uhr/ die grös-
fern aber um 3. Uhr zur Kirchen mögen getragen wer-
den. Wornach sich auch die Signatores mit dem Lau-
ten werden zurichten haben/ welches eine Viertel-
Stunde nach dem Gesange angehen soll.

E 2

Bege.

Artic. II.

Begebe es sich aber / daß auff einen Tag etliche Leichen einfielen / so wird bey der ersten Leiche um 1. Uhr zu singen angefangen / damit die Erste um 2. Uhr / die andere umb halb 3. / die dritte umb 3. Uhr / die vierdte um halb 4. / in die Kirchen kommen könne. Und sol nicht mehr / als eine Stunde / vor dem Sterbhause gesungen werden.

Artic. III.

Die Schüler / welche die Leiche abholen / sollen ebenmäßig auff angelegte Zeit / zu halb und ganz drey / sich einstellen / und nicht verziehen / biß ihnen solches angesaget wird.

Artic. IV.

Das Paaren sollen die Bediente solcher gestalt einrichten / daß alle die Jenigen / so zum Begräbniß / außser den Verwandten / sich einfinden / zeitig und schleunigst gepaaret werden mögen: damit wann die nächsten Anverwandten / so sich nicht über 20. Paar erstrecken sollen / werden abgelesen / und denenselben die Personen der Obrigkeit und des Ministerii gefolget seyn / keine Säumniß oder Auffhalten verursachet / sondern die vorgeschriebene Zeit des Abgehens mit der Leiche richtig und genau observiret werden möge: bey Straffe 2. Rthlr. von jeder Leiche / so die Bedienten / von denen hierinn etwas wird versehen werden / unabläßig werden zu erlegen haben. Welches desto bequämer

quämer werckstellig zu machen / alle die Jenigen / so zur Leich-Begängniß sich einfinden / fleißig zu ermahnen seyn werden / sich nahe bey einander zustellen / damit die Paarung desto füglichher und bequämer geschehen könne. Ingleichen sollen die Umbittere und Umbitterinnen den Manns- und Frauen-Paar-Zettel ohn alles fernere entgeld / nach vollzogener Leich-Begängniß / dem Sterbhause einzulieffern gehalten seyn / bey der Straffe 1. Rthlr.

Artic. V.

In der Kirchen sollen nicht mehr als 2. Lieder / vor der Leich-Predigt / und eines / nach Bollendung derselben / gesungen werden. Und so viel / nemlich drey / sollen auch nach einander gesungen werden / und nicht mehr / wenn keine Leich-Predigt gehalten wird / welches dann dem Prae-Centori, bey unausbleiblicher Straffe wol in acht zu nehmen / anbefohlen wird.

Artic. VI.

Die Umbitter sollen schuldig seyn / allen den Jenigen / welche sie zum Leich-Begängniß bitten / anzudeuten / daß sie sich zeitlich einstellen wollen / und so bald die angesezte Zeit des Wegtragens herbey kommet / bey Straffe von eines Tages Hafft / denen Trägern solches ansagen / damit sie ungesäumt die Leiche hinweg tragen / es seyn viel Leute / oder wenig vorhanden. Wie dann auch die Schüler / nach oberwehntem Glockenschlag fortgehen / und sich nicht weiter auffhalten lassen

lassen sollen: wiedrigenfalls der bey der Schule seynde Rector, oder der desselben Stelle vertritt / 2. Rthlr. jedesmahl wird verfallen seyn.

Artic. VII.

So balde es auch mit dem Paaren und Ablefen der Manns, Personen gegen das Ende gehet / sollen die Umbitterinnen denen Frauen solches anzumelden / und sie zu fordern schuldig seyn / damit alsobalde hinter den Männern dieselbe folgen / und durch dero langes ver- zögern keine Säumnis in der Kirchen verursachet werde. Wiedrigenfalls / da solches die Umbitterinnen nicht wol und gebührend in acht nehmen würden / sol- len sie jedesmahl mit eines Tages, Haft unablässlich bestraffet werden.

IX.

Weil auch insonderheit bey den Begräbnissen zeit- hero ungemeyne Spesen auff die Jenigen verwandt worden / welche die Leichen in die Kirche getragen / da einer dem andern in Gastirung und kostbahren Prä- senten es fürzuthun sich beflissen hat: Als wird die- sem Excels und eingerissenen Mißbrauch / (welcher auch hiebevordurch ein öffentlich Edict allbereits ver- boten worden /) weiter abzuheiffen / und den Leidtra- genden viel Mühe zu benchmen / hiemit heilsamlich geordnet / daß hinführo alle Tractamente und Gaste- reyen vor und nach den Begräbnissen gänglich ein- gestellet / wie auch Kräutchen / Silber- und alle andere Gaben

Gaben abgeschaffet seyn sollen/ bey Straffe von 50. Rthlr./ so die Hinterbliebene des Verstorbenen abzustatten schuldig seyn werden: darauff der Signator acht haben / und dafern er nicht melden wird/ wenn jemand gegen diese Ordnung handeln solte / gleichfals 10. Rthlr. verfallen seyn soll. Und so wie nun dieses ein Christliches Liebes-Werck ist / welches man nach alter Gewohnheit/ aus Christlicher Liebe und Freundschaft/ auff sich zu nehmen/ und zu verrichten pfleget/ also wird eines jeden Belieben frey gestellet/ Studiosos, Kauff-Gesellen oder andere / die solche Dienstleistung freywillig auff sich nehmen wollen/ zu gebrauchen: nur allein/ daß in allem dieser Ordnung nachgelebet/ und in keinen Stücken deroselben zuwieder gehandelt werde. Wann aber etwa jemand sich dennoch danckbahrlich erweisen / und aus Freundlichkeit dieselben einigen Re-compens oder Ergeltigkeit wolte geniessen lassen/ demjenigen mag auffer einem Truncck Franz-Wein / als welches/ und nicht ein mehrers/ und zwar für dem Begräbniß zu geben ist/ auff jede Person/ welche dabey jedesmahl einen guten Mantel und Flohr ihr selbst anzuschaffen gehalten seyn wird / bis auff 4. Fl. zum höchsten zu spendiren gestattet werden.

Allen Zünfften/ Wercken und Gesellschaften / und denen / so die Ihrigen in solche Zünffte/ Wercke und Gesellschaften/ auch nach dem Tode/ einkauffen möchten; Ingleichen Militair-Personen/ hiedurch an ihren
alten

alten Gewohnheiten nichts benommen/ sondern alles ungefräncket und unverändert gelassen: nur allein/ daß nach obgesetzter Ordnung die Mahlzeiten/ Gastereien/ Silber- und andere Geschenke/ wie bey andern Begräbnissen/ auch allhier eingestellet und vermieden werden sollen.

Artic. IX.

Wie denn auch hiebenebenst verboten wird / bey künfftig sich eräugenden Todes- Fälln die Vorhäufer mit einem Trauer-Beschlag zu bekleiden / und die unterste Stube länger als 6. Wochen also bekleidet zu lassen/ oder Carossen und Pferde-Geschirr zu beziehen/ bey Straffe 20. Rthlr./ so oft jemand dawider handeln wird. Und dieweil bey dem vielen Flohr/ dessen sich das Frauenzimmer in der Trauer fast durchgehend bedienet/ ein grosser luxus sich befindet: so werden/ ausser dem von Haupt forne hangenden Flor und den Manchetten, alle übrigen Flöhre/ imgleichen die unzeitigen Schleppen / so wol an der Frauen Röcken / als den Mänteln der Männer/ bey der Straffe von 20. Rthlr. verboten.

X.

Und damit auch hiebenebenst kein Mangel an Leuten seyn möge/ deren man sich bey fürfallender Noth gebrauchen könne: Als sollen von nun an bis 16. Personen/ so wol in der Rechten- als Alt- und Vor-Stadt bestellet werden/ die mit guten Kleidern/ langen Mänteln/

tehn/ und Binden auff den Hüften/ entweder selbst zehende/ oder selbst achte/ nachdem es das Sterbhaus erfordert wird/ gegenst Erlegung 3. Fl. für jede Person/ in gesunden Zeiten/ und 4^{er}. Fl. in Pest-Zeiten/ die Jenigen/ die sie von nöthen haben werden/ zu bedienen schuldig und verbunden seyn sollen. Welche zum tragen bestellte Personen denn mit dem besagtem Gelde sich gänglich zu vergnügen/ und unter keinerley Praetext ein weiteres/ es sey an Wein oder andern Geträncke/ oder wie es sonst Nahmen haben mag/ zu fordern haben/ noch auch die Jenigen/ so ihrer gebrauchen/ ihnen zu geben besuget seyn werden/ bey der poen I. Rthlr.

Artic. XI.

Mit den Begräbnissen der Jungfrauen/ soll es künfftig also gehalten werden/ daß es bey einem zierlichen Kranz auff dem Särck/ welcher höchstens 20. Fl. kosten könnte/ sein verbleiben habe.

Artic. XII.

Ingleichen sollen allen und jeden Bürgern und Einwohnern dieser Stadt hiemit auffer verzinneten oder schwarzen Bändern oder Griffen/ verboten seyn/ alle kostbahre Beschläge der Särge/ so wol von aussen als von binnen/ mit Seiden-Zeug/ güldenen und silbernen Schnüren/ wie auch die Platen auff die Särge/ und aller ander Pracht/ so dann und wann bey Ankleidung der Todten in kostbahre Gage/ und andern

bern theuren Zeugen unnützlich angewandt wird/bey Straffe von 20. Rthlr.: worauff gleichfals die Signatores acht haben sollen. Jedemoch sollen hierunter die Militair-Personen/ und die/ so vom Lande allhie zu beerdigen gebracht werden/ nicht begriffen seyn.

Artic. XIII.

Die so genannten Gluper werden hiemit bey Straffe von 2. Rthlr. vor jede Person abgeschaffet/ ausser denen 4./ so die Kirche hält: welche mit guten Mänteln und Flöhren sich versehen/ hinter den Trauerleuten gehen/ und mit 1. Fl. 6. gr. vor jede Person sich vergnügen sollen. Auch der Weiber/ welche die letzten Paar ausmachen/ werden nicht mehr denn 2. Paar zu nehmen/ und jedweder 18. gr. zu geben seyn.

Artic. XIV.

So wol alle Trauer-Mahlzeiten/ als das herum-schicken der Speisen und Weine an die Anverwandten/ sollen ins künfftige bey poen von 20. Rthlr. gänzlich eingestellet werden. Auch sollen alle Carmina so wol vor/ bey/ als nach den Leich-Begängnissen/ zu drucken und auszutheilen hiemit weiter verbothen/ und niemand befugget seyn/ sich dergleichen zugebrauchen/ bey 10. Rthlr. Straffe.

Artic. XV.

Weit auch auff einfallenden Trauerfällen das Gesinde biß dahero der Herrschafft mit abforderung theurer Materien zu Kleidern beschwerlich gefallen/ oder auch

283.

auch von den Hinterbliebenen hiebey sehr excediret worden; Als soll hinführo/ da jemand bey Absterben der Eltern und Groß-Eltern/ des Ehegatten und der Kinder/ welche über 15. Jahre sind/ dem Gesinde zwey Trauer-Kleider geben wolte/ denselben nichts anders zum besten Trauer-Kleid/ als entweder Lacken von 2. bis 3. Fl. die Elle/ oder Gemein Crohnrasch/ und zum schlechten/ Zan gegeben werden. Stürben aber Kinder unter 15. Jahren/ oder Brüder und Schwestern/ so mag die Herrschafft zwar dem Gesinde/ so ihr zu folgen pfleget/ nach eigenem Gefallen ein Kleid von Lacken von vorbenannten werth/ oder von gemeinen Crohnrasch zukommen lassen: doch daß sie nicht gehalten sey dem andern Gesinde etwas deswegen zuzufehren. Und soll nach geendigter Trauer/ oder da es aus dem Dienst wehrender Trauer treten solte/ das Gesinde die Trauer-Kleider der Herrschafft zu lassen schuldig seyn. Hierbey wird ins künfftige alle Trauer von 4. 6. bis 8. Wochen gänglich abzustellen seyn: Die aber von 12. Wochen/ von denen allein angeleget werden/ welche das 15. Jahr ihres Alters erreicht haben.

Artic. XVI.

So wird auch hiemit verbohten/ dergleichen weitläufftige Bezeugnisse mit Exordiiis, wie von einziger Zeit hero eingeführet werden wollen/ nach gehaltener Leichen-Predigt verlesen zu lassen: Und werden die
Hrren

Herren Prediger auch solche hinführo nicht mehr annehmen. Dabeneben ein Jeder ernstlich ermahnet wird/ bey Abfassung der Personalien/ sich möglichster Kürze zubestleißigen/ und alle unnöthige Ambages zu vermeiden/ und Christlößlicher alter Gewohnheit nach mit rühmlicher Bescheidenheit nur das Jenige etwa anzuführen/ was zu des Verstorbenen Ankunfft/ geführtem Wandel/ und Seel. Abschied gehören möchte.

Schließlich/ damit nun alle diese obige vorgeschriebene Ordnungen in desto bessern Schwang kommen/ und bey beständiger Observanz bleiben können; Als wird hiemit der Erb. Wette committiret/ ihren Dienern anzubefehlen/ auff alle Puncta derselbigen fleißige Obacht zu haben/ und die Verbrechen zu melden/ damit die bewante und geordnete Straffen richtig alle- mahl einkommen/ und nichts übersehen werden möge.

